

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diez und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 60 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 88. In Gms: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Gms und Diez.
--	---	--

Nr. 101

Diez, Dienstag den 1. Mai 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betr. Zuckerverkauf.

Gegen jeden Nummerabschnitt 7 der Zuckerkarte des Unterlahnkreises können in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1917 in den Kolonialwarengeschäften

750 Gramm Zucker oder Kandis
entnommen werden. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Diez, den 28. April 1917.

Kreiszuckerstelle.

J.-Nr. 3334 II.

Diez, den 27. März 1917.

Betr. Brotgetreide der Selbstversorger.

Mit Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Vorraterhebung an Brotgetreide vom 15. Februar ds. Js. hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums und im Einverständnis mit dem Herren Präsidenten des Kriegsernährungsamtes angeordnet, daß vom 16. April ds. Js. ab den Brotselbstversorgern statt 9 Kg. nur noch 6½ Kg. Brotgetreide für den April und Monat zu belassen sind. Die Versorgungsdauer ist bis zum 15. August ds. Js. bestimmt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Selbstversorgern sogleich hiervon Kenntnis zu geben und diese Bestimmung bei der Ausstellung von neuen Mahlkarten zu beachten.

Wegen der Einziehung und Ablieferung der überschüssigen Getreidemengen werden in den nächsten Tagen Bestimmungen der zuständigen Behörden ergehen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Sachsecht,

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. H. I. 1856/3 17. R. R. U.,
betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz.
Vom 1. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des k. k. kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 654) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handeltreibes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), unterjagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefälltem Nadelrundholz mit einer Zapfstärke von 10 Ztm. aufwärts.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. wesentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigte, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist.
2. Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig wo es lagert.

Frei von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

§ 4.

Stichtag, Meldestelle, Meldestelle.

Zur die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräber Straße 100a, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nach Kubikmetern (Festmetern) auf den amtlichen Melde Scheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräber Straße 100a, anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde Scheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Melde Scheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
 - a) als Händler vertreibt,
 - b) im Sägewerk einschneidet,
 - c) Waldeigentümer oder Waldnutzungsberechtigter ist;
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmensiegel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Melde Scheine einzusenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Melde Scheinen unter „II.“ gewünschten „Angaben“ wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Melde Scheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Nadelrundholz-Melde Schein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräber Straße 100a, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft. Frankfurt (Main), den 1. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII K. R.

Coblenz, den 1. Mai 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

La 1, 6263/4. 17.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß in Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 25. April 1917 beschlossen, bezüglich

- a) des Anfangs der Schonzeit für Vork., Hasel- und Fasanenhähne,
 - b) des Schlusses der Schonzeit für Rebhühner
- es für das Jahr 1917 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Der Bezirksausschuß.
Wenzel.

I. 3223.

Betrifft: Verbot des Umherlaufenlassens von Hunden.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf:

Es ist verboten, Hunde außerhalb der geschlossenen Ortschaften frei umherlaufen zu lassen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Nicht unter das Verbot fallen Hunde, die bei berechtigter Ausübung der Jagd oder beim Hüten von Viehherden mitgenommen werden.

Frankfurt a. M., den 14. April 1917.

Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

II. 6. 2350/8411.

Wird veröffentlicht.

Den Ortspolizeibehörden und den Herren Gendarmen nach ich die strenge Durchführung vorstehender Verordnung, die im Interesse der Volksernährung erlassen und gerade jetzt in der Zeit des Wildes von besonderer Wichtigkeit ist, zur Pflicht. Zuwiderhandlungen sind unausgesetzt zur Bestrafung zu bringen.

Diez, den 27. April 1917.

Der Adm. Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14, letzter Satz der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 21. März d. Js. (Reg.-Amtsbl. S. 101) wird die Frühjahrskonkurrenz in den Flüssen Rhein, Main, Lahn und Nidda innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden für dieses Jahr aufgehoben.

Wiesbaden, 19. April 1917.

Der Regierungspräsident.

J. Nr. 745 K. F.

Diez, den 30. April 1917.

An die Herren Bürgermeister
und Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats sind die bisherigen Mindestsätze der Kriegsfamilienunterstützungen in Höhe von monatlich 20 Mark für die Ehefrau und 10 Mark für jeden weiteren Unterstützungsberechtigten auch in Zukunft weiter zu zahlen.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.
J. B.

Esch, Kreisdeputierter.

Aus Provinz und Nachbargebieten

1.: Die Sammlung von Wildgemüsen wird in der Wiesbadener Gegend planmäßig gefördert, indem Lehrer und Lehrerinnen an Ausflügen zur Ernte von den zahlreichen, gut genießbaren Pflanzen sich beteiligen und auf diese Weise die Grundlagen zur Aufklärung breiter Kreise gewinnen. Die in der jetzigen Zeit unzweifelhaft schon mit Aufgaben reichlich versehene Lehrerschaft des Unterlehrerkreises würde sich ein weiteres Verdienst um die Aufrechterhaltung unseres Wirtschaftslebens erwerben, wenn sie dem Beispiel ihrer Amtsbrüder folgen würde, nachdem sie schon früher mit den Pilzsammelausflügen die Kenntnis der Gaben der Natur verbreitet hat.

2.: Zubereitung von Trodengemüse. Wie die Versuchsanstalt für Volksernährung in Wiesbaden mitteilt, ist die richtige Zubereitungsweise für fabrikmäßig hergestelltes Trodengemüse die folgende: Das Gemüse wird gewaschen, 2 Stunden eingeweicht, nochmals gründlich gewaschen und etwaige schwarze Stellen entfernt. Alsdann wird es weitere 24 Stunden in frischem Wasser eingeweicht. Letzteres kann man bei der Zubereitung mitverwenden. Man rechnet zum Einweichen auf 100 Gramm Dörrengemüse ungefähr 1 Liter Wasser (Kochliste $\frac{1}{4}$ Liter Wasser). Aus dem so vorbereiteten Gemüse stellt man mit Hilfe von Hasergrübe, Graupen, Mehl oder dergleichen Suppen, dicke Gräulise, Bratklöße und gekochte Klöße oder auch dicke Brantucheln her. Man würzt mit Zwiebeln, Lauch, Sellerie, Schnittlauch oder Petersilie (letztere sollte man in Brantucheln selbst geben); auch kann man Senf, Zwiebel-, Meerrettich oder holländische Tunke dazu geben. Als Beigabe zu den obenangeführten Gemüsen eignen sich Klöße von Storf oder Klippfisch, Seelachs und dergleichen.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Im preußischen Abgeordnetenhaus, das am Donnerstag nach der Osterpause wieder zusammentrat, feierte Präsident Graf Schwerin mit, daß er anlässlich des Todes des Prinzen Friedrich Carl das Beileid des Hauses ausgesprochen habe. Ein Antrag auf Einführung einer Einheits-Kurzschrift wurde nach Begründung durch den Abg. Fritsch (Ztr.) angenommen. Es folgte die Beratung der Anträge auf Vöschung der Disziplinarstrafen der Beamten und auf Offenlegen der Dienstakten der Beamten. Nach Befürwortung der Vorschläge durch die Antragsteller erklärte ein Regierungsvertreter, daß die Regierung den Wünschen der Petitionskommission sympathisch gegenüberstehe, zu den vorliegenden Anträgen aber noch nicht Stellung genommen habe. Nach Erledigung der Anträge und weiterer kleinerer Angelegenheiten wurde die Weiterberatung auf Freitag vertagt.

Am Freitag nahm das preußische Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover in erster und zweiter Lesung an, bezgl. den Entwurf betreffend Erledigung von Reichssteuerjahren beim Oberverwaltungsgericht. Ein fortschrittlicher Antrag über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Auflassungserklärungen sowie ein weiterer Antrag der Fortschrittler auf Schaffung von Schlichtungsstellen bei der Eisenbahnverwaltung wurden dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen. Samstag: Anträge und kleine Vorlagen.

Am Samstag beschloß das Haus zunächst den fortschrittlichen Antrag auf Errichtung von Schlichtungsstellen bei den Eisenbahnen, der an den Ausschuß verwiesen worden war, ohne daß der Antragsteller Gelegenheit erhalten hatte, ihn zu begründen, noch einmal auf die T. D. zu stellen. Der Antrag Graf Speer auf Beurlaubung von Soldaten zur Frühjahrsbefestellung wurde mit einem konservativen Zusatzantrag angenommen, wonach die Erledigung der Zurückstellungen und Beurlaubungen mehr als bisher beschleunigt werden soll. Die Entwürfe über die Erledigung von Reichssteuerjahren beim Oberverwaltungsgericht und über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover wurden endgültig angenommen. Zu dem gegen die Stimmen der Rechten angenommenen Antrag des Herrn v. Redlich

aus dem Reichsausschuß über die Erledigung von Reichssteuerjahren erklärte Unterstaatssekretär Dreyß, daß der Antrag sich mit den Grundrissen für die Berücksichtigung der Verwaltung decke, die demnächst dem Staatsministerium vorgelegt werden würden. Montag: Wohnungsgesetz.

Zur Beratung des Fideikommissgesetzes.

Die Parteiführer des Abgeordnetenhauses beschloßen in Gemeinschaft mit dem Präsidenten des Hauses, die Montag-Sitzung erst um 3 Uhr nachmittags beginnen zu lassen und dann die zweite Lesung des Wohnungs- und Bürgerrechtsversicherungsgesetzes vorzunehmen, an die sich sofort die dritte Lesung anschließt. Am Montag vormittag werden die Fraktionen darüber beraten, ob die zweite Lesung des im Ausschuß fertiggestellten Fideikommissgesetzes alsbald oder erst in der Herbsttagung vorgenommen werden soll. Die Beratung des Hauses im Laufe der neuen Woche ist laut P. T. wahrscheinlich. Die weitere Beratung des Fideikommissgesetzes würde dann im Herbst stattfinden.

Die Bewirtschaftung und Verteilung unserer wichtigsten Nahrungsmittel.

Der Krieg und seine Folgeerscheinungen haben uns auf allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens zu Einschränkungen gezwungen, von denen diejenigen auf dem Gebiete der Ernährung naturgemäß am schmerzhaftesten empfunden werden und dadurch nur zu leicht zu ungerechter Beurteilung der behördlichen Maßnahmen, ja zum offenen Widerstand gegen diese reizen, und das natürlich um so mehr, als sich der Farnsichtige kein klares Bild von den Ursachen und von den beabsichtigten Wirkungen der Verordnungen machen kann. Betrachten wir daher einmal wenigstens bei den wichtigsten Volksnahrungsmitteln die Ursachen ihrer öffentlichen Bewirtschaftung.

Das Brot.

Den ersten fühlbaren Eingriff in unsere Lebensgewohnheiten brachte uns die Mitte des Februar 1915 mit der Einführung der Brotkarte. Die Ernährung keines anderen Volks ist wohl so stark auf den Brotdverbrauch eingestellt gewesen, wie gerade die des deutschen, und bei diesem wichtigen Volksnahrungsmittel mußte zuerst eine öffentliche Bewirtschaftung eintreten. Die unbedingte Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird uns ohne weiteres klar werden, wenn wir erfahren, daß z. B. unsere Brotgetreideernte im Jahre 1913/14 bei wahrscheinlich sehr erheblicher Ueberschätzung ungefähr 17 Millionen Tonnen betrug daneben benötigten wir jedoch, um den Friedensbedürfnissen des deutschen Volkes an Brotkorn gerecht werden zu können, einer Einfuhr von rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen. Die Einfuhr dieser gewaltigen Brotkornmengen fiel fast im Augenblick des Kriegsbeginns vollständig aus, denn als Lieferanten kamen neben Rußland fast ausschließlich überseeische Länder in Betracht, deren Ausfuhr nach Deutschland durch Englands Seesperre unmöglich gemacht wurde.

Wir hatten also nur noch ungefähr vier Fünftel derjenigen Brotgetreidemengen zur Verfügung, deren wir uns im Frieden zur Versorgung der Bevölkerung bedienen konnten, und dabei hatten wir die gegen Friedenszeiten naturgemäß ganz bedeutend gestiegenen Bedürfnisse der Meeresverwaltung zu befriedigen. Durch Einführung der Brotkarte wurde bekanntlich die tägliche Ration auf den Kopf der Bevölkerung auf 200 Gramm festgesetzt. Diese Ration konnte mehr als zwei Jahre hindurch regelmäßig gegeben werden, und man hoffte sie auch weiter gewähren zu können. Als jedoch Anfang 1917 Stockungen in den Anlieferungen von Brotgetreide an die Zentralverteilungsstelle, die „Reichsgetreidestelle“, eintreten, entstanden Zweifel, ob tatsächlich noch genügend Brotgetreidevorräte vorhanden seien, um die bisherige Ration aufrechtzuerhalten zu können. Eine für den 15. Februar 1917 angeordnete und durchgeführte neue Bestandsaufnahme er-

gab dann auch das betrübliche Ergebnis, daß, wenn die bisher gewährte Protration beibehalten würde, das deutsche Volk mindestens auf einen vollen Monat ganz ohne Brot sein würde. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß ein derartiger Zustand einfach unmöglich war, und schweren Herzens mußten sich die Behörden entschließen, die tägliche Mehlration um 30 Gramm herabzusetzen. Es gab keine andere Möglichkeit, um die Brotversorgung des deutschen Volkes bis zur nächsten Ernte sicherzustellen, und eine gekürzte Protration ist schließlich auf jeden Fall leichter zu ertragen, als wenn es wochenlang überhaupt kein Brot gäbe.

Fortsetzung folgt.

Graf von Rüdern über die Ergebnisse der sechsten Kriegsanleihe.

22. B. Berlin, 27. April. Im Hauptauschuß des Reichstages machte vor Eintritt in die Tagesordnung in der Nachmittags-Sitzung der Staatssekretär des Reichsschatz-amtes Graf von Rüdern folgende Angaben über die Ergebnisse der letzten Kriegsanleihe:

Das Zeichnungsergebnis erhöhte sich bis heute auf Mark 12 978 846 700 Mark. Da die Frist für die Zeichnungen noch bis Mitte Mai läuft, unterliegt es für mich keinem Zweifel, daß bei der sechsten Kriegsanleihe die gewaltige Summe von 13 Milliarden erreicht wird. Was diese Summe auszeigte der Tatsache, daß bereits fünf Anleihen vorausgegangen sind, und daß die letzte 10 Milliarden-Anleihe nur sechs Monate hinter uns liegt, bedeutet, das wird den Finanzkreisen des Inlandes, aber doch wohl auch des Auslandes klar sein. Für alle sechs Anleihen ergibt sich jetzt ein Gesamtzeichnungsergebnis von rund 60 195 200 000 M.

Die Zeichnungen verteilen sich in runden Summen auf die Reichsbank mit 624 000 000 Mark, auf die Banken und Bankiers mit 7 545 000 000 Mark, auf die Sparkassen mit 320 200 000 Mark, auf die Lebensversicherungsgesellschaften mit 386 000 000 Mark, auf die Kreditgenossenschaften mit 1 103 000 000 Mark und auf die Postanstalten mit 116 000 000 Mark.

Es sind gezeichnet worden 9 051 000 000 Stücke und 2 360 000 000 Schuldverschreibungen, im ganzen 11 617 562 000 Mark fünfprozentiger Reichsanleihe und 1 361 278 700 vierhalbprozentige Schatzanweisungen. Zum Umtausch in vierhalbprozentige Schatzanweisungen angemeldet sind außerdem 492 725 000 ältere Anleihen.

Die Zahl der Zeichner kann ich heute noch nicht angeben. Sie wird nach der Schätzung der Reichsbank die Zahlen der Zeichner bei der letzten Anleihe beträchtlich übersteigen.

Von ganzem Herzen möchte ich namens der verbündeten Regierungen und namens der Reichsfinanzverwaltung heute alle denen danken, die zu diesem Ergebnis beigetragen haben, allen voran der Reichsbank, deren unermüdlicher Organisationsarbeit das Resultat in erster Linie zu verdanken ist. Ich hatte nach der letzten Anleihe geglaubt, daß die Werbetätigkeit der Presse kaum mehr zu steigern wäre. Ich habe mich darin getäuscht. Die Presse hat sich in ihrer freudigen Mitarbeit und in ihrer Erfindungsgabe selbst übertroffen. Mein Dank gilt sodann den Staats- und Kommunalbeamten aller Bundesstaaten, den Geistlichen und Lehrern, den Sparkassen und Genossenschaften und allen Banken und Landschaften, die neue Wege für die Flüssigmachung von Geldern aus den Fideikommissen fanden, der großen Zahl von Vertrauensmännern und sonstigen freiwilligen Helfern in Stadt und Land. Große Hilfe haben auch alle Organe des Heeres und der Marine geleistet. Nicht zum wenigsten aber möchte ich danken auch all den Herren Reichstagsabgeordneten, die in Schrift und Wort die Finanzverwaltung in ihren Wahlkreisen in so reichem Maße bei der Aufklärungsarbeit unterstützten.

Kleine Chronik.

Wieder eine Explosion in Blodivostok.
In Blodivostok brach ein neues großes Feuer aus, das fünfzig während des Krieges. Ein Funke fiel in ein Salpeter- und Pulverlager, das explodierte. Durch die Brände wurden mehrere Schiffe und zwei Munitionslager vernichtet.

Schwere Missetat. Der im Zuchthaus zu Duxbach in Oberhessen untergebrachte Strafgefangene Franz aus Wangen hat den Strafanstaltsaufseher Arnold niederschlagen und ihm dann den Hals durchschnitten. Der Mörder hat seinem Opfer darauf die Uniform ausgezogen, diese selbst angelegt und ist dann geflüchtet. Auf der Landstraße bei Assenheim ist es gelungen, den Verbrecher zu verhaften. Er hat die Mordtat bereits eingestanden.

Ein Postanweisungsschwindler konnte in Berlin festgenommen werden. Er hatte es verstanden, gefälschte Postanweisungen in den Postbetrieb einzuschmuggeln, auf die er sich dann an den Schaltern verschiedener Postämter die Beträge auszahlen ließ. Bei seiner Festnahme fand man eine erhebliche Geldsumme in seinem Besitz, die aus seinen Betrügereien herrührte.

Sechs Jahre Zuchthaus wegen Treibriemendiebstahls. Die Strafkammer in München-Oldach verurteilte den aus dem Zuchthaus entsprungenen Arbeiter Emil Duack aus Züchen (Reg.-Bez. Düsseldorf), welcher in der dortigen Weberei vierzehn Treibriemen im Werte von 8000 Mark gestohlen hat, zu sechs Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust.

140 Opfer des Schiffsunglücks auf der De nau. Bisher wurden, wie der „Berl. Lokalanz.“ meldet, von dem Dampfer „Triny“ insgesamt 140 Leichen hervorgeholt. Die bisherige Untersuchung hat eine strafbare Unachtsamkeit des Personals auf den beiden Schiffen, den Dampfern „Triny“ und „Victoria“, ergeben.

Anzeigen.

Die Königl. Oberförsterei Welschnendorf

verkauft Montag, den 7. Mai d. J. von nachmittags 1/2 1 Uhr ab in der Wirtschaft Mohr zu Arzbach aus dem Schutzbezirk Arzbach, Distrikt 38 Suisert, 35 Scheubachen, 40 Sonneberg, 28 Keltersberg, Totalität Distr. 33 und 61 Wirzenkörner an aufgearbeitetem Buchenbrennholz, 1690 Km. Buchen-Seit- und Knüppelholz, 140 Hundert Wellen, davon in Distr. 28 Keltersburg 47 Hundert unaufgearbeitete Wellen in 14 Losen.

Das Brennholz in Distr. 38 und 40 lang zum Teil in der Richtung nach Wolfskirchhof und Oberelbert, das in Distr. 28 nach Welschnendorf abgefahren werden. (2647)

2 Zuchtfälber,

Bullen und Mutterkalb, von vorzüglicher Abstammung (Rasse ostfriesisch) zu verkaufen.

Basse, Viehrieger Hof
bei Friedrichslegen.

2661

An die Herren Bürgermeister!

Formular

Personal-Ausweis

zu beziehen durch die Druckerei des Amtlichen Kreisblattes
H. Chr. Sommer, Bad Embs-Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Embs.